

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SHM

1. Gegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Arbeiten der Swiss Helicopter Maintenance SHM (im folgenden SHM) an Luftfahrzeugen oder an Teilen davon (insbesondere Wartung, Überholungen, Umbau, Beratungen) und für alle Lieferungen von neuem oder gebrauchtem Material (d.h. Komponenten, Verbrauchsmaterialien etc.) durch die SHM.

2. Erteilung eines Auftrages / Bestellung / Vertragsabschluss

Der Auftraggeber / Besteller erteilt einen Auftrag oder eine Bestellung mündlich oder schriftlich.

Der Vertrag kommt mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme des Auftrages / Bestellung durch die SHM zustande bzw. durch Annahme der Offerte der SHM durch den Auftraggeber / Besteller.

Schriftlich bedeutet Briefpost, E-Mail oder andere beweisbare digitale Kommunikation.

Der Auftraggeber / Besteller ist verpflichtet, sämtliches Material, welches SHM in seinem Auftrag oder auf seine Anfrage für den vorgesehenen Auftrag bestellt, zu bezahlen.

Kommt kein Vertrag zustande, ist die SHM berechtigt, die erbrachten Leistungen (Demontage-, Inspektions-, Bewertungskosten und Offertstellung) nach Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.

3. Mindestbestellungen

Aufgrund des Aufwandes ist die SHM berechtigt, CHF 250.- in Rechnung zu stellen, wenn der Wert der Bestellung darunter liegt.

4. Vorauszahlung

Die SHM kann für Arbeiten und Bestellungen eine Vorauszahlung bis zur Höhe des erwarteten Endpreises verlangen. Leistet der Auftraggeber / Besteller die Vorauszahlung nicht fristgerecht, ist die SHM nicht verpflichtet, die Arbeit aufzunehmen und kann Bestellungen (z.B. von Ersatzteilen), sofern noch möglich, stornieren. Sie kann bereits

begonnene Arbeiten unterbrechen und die verlangte Auslieferung des Luftfahrzeuges oder dessen Teile bis zum Eingang der Zahlung zurückhalten. In jedem Fall sind der bisherige Aufwand und allfällige Drittkosten für bestelltes Material und/oder Leistungen zu vergüten. Bezüglich einer möglichen Verwertung gilt Ziffer 13 (Retentionsrecht).

5. Preise

Die Preise verstehen sich netto ab dem zuständigen Betrieb der SHM, exklusive Steuern und Abgaben wie Mehrwertsteuer, Zölle etc., sowie ohne Verpackung. Sämtliche Nebenkosten wie Verpackungs- und Transportkosten, Versicherung, Zölle, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Auftraggebers / Bestellers.

Die SHM behält sich das Recht vor, die Stundenansätze für ihre Leistungen und Preise für ihr Material jeweils per 01. Januar zu erhöhen. Preiserhöhungen infolge Währungsschwankungen bleiben jederzeit ohne Vorankündigung vorbehalten.

Soweit ein Auftrag Leistungen und/oder Lieferungen von Dritten erfordert, gelten deren jeweiligen Preise im Zeitpunkt der Arbeitsleistung und/oder Lieferung.

6. Beauftragung von Dritten

Die SHM ist berechtigt, für die Erfüllung des Auftrages Dritte beizuziehen. Bezüglich deren Arbeitsleistung und/oder Lieferung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Dritten.

7. Lieferfrist und Lieferverzug

Die Lieferfrist richtet sich nach dem Vertrag. Sie verlängert sich ohne Verzugsfolgen bei Eintritt höherer Gewalt, durch unverschuldete Unmöglichkeit seitens der SHM, durch behördliche Massnahmen, durch gesetzliche oder andere Änderungen ausserhalb des Einflussbereiches der SHM oder durch Verzug von Drittlieferanten.

Die SHM ist nicht an den vereinbarten Liefertermin gebunden, wenn der Auftraggeber / Besteller den Auftrag oder die Bestellung (z.B. von Material) ändert. Gleiches gilt, wenn sich nach Vertragsabschluss erst aufgrund der Befundung ergibt, dass zusätzliches Material und/oder zusätzliche Arbeiten erforderlich sind.

Bei Verzögerungen, für welche die SHM ein Verschulden trifft, kann der Auftraggeber / Besteller vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung ist, dass er der SHM eine

angemessene Nachfrist angesetzt hat. Bereits geleistete Arbeiten und bestelltes Material sind zu vergüten. Eine Schadenersatzfolge zulasten der SHM entfällt.

8. Verfrühte Einlieferung / Verzug der Abnahme

Liefert der Auftraggeber / Besteller den Helikopter oder die zu bearbeitenden Teile früher als vereinbart bei der SHM ein, oder gerät er mit der Abnahme in Verzug, ist die SHM berechtigt, ihm die Hangarierungs- bzw. Aufbewahrungskosten nach den dannzumal geltenden Ansätzen zu belasten.

9. Auftragsänderung seitens der SHM

Stellt die SHM im Verlauf der Arbeiten fest, dass sich nach ihrer technischen Beurteilung einzelne Teile wegen der Beschaffenheit, des Abnutzungsgrades oder des Umfangs der erforderlichen Reparaturen oder nach technischer Begutachtung nicht reparieren lassen, ist sie berechtigt, die Erfüllung des Auftrages bzw. Teile des Auftrages nachträglich ohne Schadenersatzfolge abzulehnen. Bereits geleistete Arbeiten und bestelltes Material sind zu vergüten.

Die SHM ist berechtigt und verpflichtet, die als unbrauchbar oder nicht reparierbar beurteilten Teile / Materialien / Komponenten auf Kosten des Auftraggebers / Bestellers zu entsorgen bzw. zu vernichten. Sie informiert diesen vorgängig und bietet ihm die Möglichkeit an, die fraglichen Teile innert einer bestimmten Frist abzuholen. Die zurückgenommenen Teile werden als unbrauchbar gekennzeichnet und dürfen vom Auftraggeber / Besteller weder in ein Luftfahrzeug eingebaut noch an Dritte veräussert werden. Der Prozess richtet sich nach dem Betriebshandbuch (MOE) der SHM.

Soweit möglich, offeriert die SHM dem Auftraggeber / Besteller Ersatz in Form von Exchange mit neuen oder used parts.

10. Zahlungsbedingungen

Sind keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart, hat der Auftraggeber / Besteller die Rechnungen, auch Teilrechnungen, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Zahlungstermin gilt als Fixtermin und ist auch einzuhalten, wenn sich der Transport, die Lieferung, die Montage, die Inbetriebsetzung oder die Abnahme aus Gründen verzögert oder unmöglich wird, welche die SHM nicht zu vertreten hat.

Ab dem Fixtermin ist der Verzugszins geschuldet. Zudem ist die SHM berechtigt, für jede Mahnung bis zu CHF 50.00 in Rechnung zu stellen.

Gerät der Auftraggeber / Besteller mit einer Teilrechnung in Verzug, und bezahlt er diese trotz Fixtermin nicht innert 10 Tagen seit Ablauf, ist SHM berechtigt, ihre Tätigkeit bis zum Eingang der Zahlung einzustellen. Ein allfälliger Verzugsschaden geht vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers / Bestellers.

11. Abtretungs- und Verrechnungsverbot

Der Auftraggeber / Besteller kann Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit der SHM nur mit deren schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten. Der Auftraggeber / Besteller kann allfällige Forderungen gegen die SHM nicht mit Forderungen der SHM aus einem Auftrag oder einer Bestellung verrechnen.

12. Gefahrtragung und Versand

Nutzen und Gefahr gehen auf den Auftraggeber / Besteller im Zeitpunkt der Abnahme über. Im Fall der unbegründeten Verweigerung der Abnahme oder, sofern der Auftraggeber / Besteller zur Abnahme nicht erscheint, ist der von der SHM schriftlich mitgeteilte Abnahmetermin massgebend.

Die SHM versendet Material auf Rechnung des Auftraggebers / Bestellers. Wünscht der Auftraggeber / Besteller einen bestimmten Spediteur, eine bestimmte Art des Versandes oder eine Transportversicherung, teilt er dies der SHM rechtzeitig mit. Die Gefahr geht mit der Postaufgabe bzw. bei einem Transport durch den Spediteur mit der Bereitstellung des Transportgutes im Betrieb der SHM auf den Auftraggeber / Besteller über.

13. Retentionsrecht und Faustpfand

Für ausstehende Forderungen steht der SMH das Retentionsrecht gemäss Art. 895 ff. ZGB an Luftfahrzeugen, an Teilen davon und am Material zu. Zudem besteht daran ein Faustpfandrecht gemäss Art. 884 ff. ZGB, und die SHM ist nach einer Ankündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen zur privaten Verwertung berechtigt.

14. Abnahme / Meldung von Mängeln

Der Auftraggeber / Besteller hat bei der Ablieferung die Arbeiten und das Material sofort zu prüfen und festgestellte Mängel innert 7 Kalendertagen schriftlich an die SHM zu melden. Unterlässt er die schriftliche Meldung, gilt die Arbeit bzw. das Material als genehmigt. Verdeckte Mängel sind sofort schriftlich zu rügen.

15. Haftung

Die SHM haftet für die sorgfältige Ausführung des erteilten Auftrages und für die sorgfältige Auswahl und Instruktion von Dritten, die sie für die Erfüllung des Auftrages beizieht. Die SHM haftet nicht für Fehler und/oder Schäden von Dritten. Allfällige

Ansprüche der SHM gegenüber Dritten werden hiermit dem Auftraggeber / Besteller abgetreten.

Die SHM haftet in jedem Fall nur für vorsätzliches Handeln oder für grobes Verschulden und ausschliesslich für den direkten Schaden. Sie haftet nicht für Folgeschäden. Insbesondere sind Ansprüche für Betriebsausfall, für die Miete einer Ersatzmaschine etc., d.h. für sämtliche Folgeschäden, ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Garantie

Für Arbeiten, welche die SHM ausgeführt hat, übernimmt sie die Garantie bezüglich der bearbeiteten Teile während 12 Monaten nach Ablieferung. Für die Arbeiten und Lieferungen der beigezogenen Dritten gelten deren Garantiebestimmungen.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden wegen normaler Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Schmiermittel, chemischen Einflüssen sowie aus anderen Gründen, welche die SHM und die beigezogenen Dritten nicht zu vertreten haben.

Der Auftraggeber / Besteller hat Garantieansprüche der SHM schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Rücksendung der unter die Garantie fallenden Teile oder die Überführung des Helikopters ins Werk der SHM gehen zu Lasten des Auftraggebers / Bestellers. Betrifft die Garantie Leistungen oder Material von Dritten, trägt der Auftraggeber / Besteller die Kosten des Arbeitsaufwandes der SHM für den Aus- bzw. Einbau des Ersatzteils bzw. der Ersatzteile des Dritten. Der Auftraggeber / Besteller kann sich diesbezüglich gegenüber dem Dritten schadlos halten.

Der Anspruch auf Garantie erlischt, wenn der Auftraggeber / Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der SHM Änderungen oder Reparaturen am betreffenden Material oder bearbeiteten Teil vornehmen.

Wenn der Auftraggeber / Besteller mit Zahlungen im Rückstand ist, kann die SHM Garantieansprüche abweisen.

17. Versicherung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber / Besteller auch während der Dauer des Auftrages für die Versicherung des Helikopters und seines Flugbetriebsmaterials verantwortlich. Dazu gehört insbesondere auch die Versicherung gegen Elementarschäden (Feuer-, Wasser-, Blitzschlag-, Windschäden etc.), gegen Diebstahl und Beschädigung durch Dritte sowie ebenso die Versicherung während Kontroll- und Abnahmeflügen.

18. Anwendbares Recht / Regulatorische Bestimmungen

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts sowie der EASA (European Union Aviation Safety Agency) gehen den AGB vor.

Ferner gelten die Maintenance Organisation Exposition (MOE) für die EASA Part-145 Genehmigung.

19. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Chur** (GR), Hauptsitz der SHM.

20. Gültigkeit

Die AGB sind verbindlich, wenn die SHM im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf sie hinweist.

Es gilt die auf der Homepage der SHM publizierte Version.

Chur, 01. März 2026